

Vorläufig geltende Regelungen für den Universitätsbetrieb unter Corona-Bedingungen (Stand: 8. Juli 2021)

I. Vorbemerkung

Die aktuellen rechtlichen Regelungen durch den Bund und das Land Baden-Württemberg lassen eine praktikable Umsetzung bzw. effiziente Neufassung des derzeitigen Corona-Stufenplans der Universität auch weiterhin nicht zu.

Der Stufenplan der Universität bleibt daher weiterhin außer Kraft und es finden die folgenden Regelungen für den Universitätsbetrieb unter Corona-Bedingungen Anwendung.

II. Aktualisierte Regelungen für den Universitätsbetrieb unter Corona-Bedingungen

Aufgrund der aktuell niedrigen 7-Tage-Inzidenzen gelten ab dem 9. Juli 2021 die nachfolgenden Regelungen. Die Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Inzidenzwerte nicht signifikant erhöhen.

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die grundlegenden bekannten Schutzmaßnahmen Abstand halten, Hygiene beachten, Mund-Nasen-Schutz in den in der Hygieneordnung der Universität benannten Situationen tragen, regelmäßiges Lüften sowie Betretungs- und Teilnahmeverbot bei Vorliegen von Corona-typischen Symptomen und die Maßnahmen der Allgemeinen SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität (SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität). Stand: 31. März 2021, Version 4.2 sind weiterhin einzuhalten. Zudem wird die universitäre Hygieneordnung unverzüglich an die unten unter 2. bis 7. aufgeführten Regelungen angepasst.

2. Lehre

- (1) Der Präsenz-Studienbetrieb ist eingeschränkt möglich. In Präsenzform möglich sind:
 - Praxisveranstaltungen, insbesondere solche, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser,

Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen, soweit diese zwingend notwendig sind,

- Schriftliche und mündliche Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, soweit diese zwingend notwendig sind,
 - Zugangs- und Zulassungsverfahren, soweit diese zwingend notwendig sind,
 - Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester, für Studierende, die zum Sommersemester 2020 oder zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im ersten Fachsemester aufgenommen haben, und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen,
 - sonstige Präsenz-Veranstaltungen und Formate des Studienbetriebes im Freien bis zu einer Inzidenz von 165 und geschlossenen Räumen bis zu einer Inzidenz von 100.
 - Für Veranstaltungen mit einer Gruppengröße von mehr als 35 Studierenden gelten auch weiterhin die AHA-L-Regeln.
 - Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht bei den oben genannten Präsenzveranstaltungen, wenn der Abstand von 1,5 Metern zur anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Diese Ausnahme gilt bis zu einer Inzidenz von 35 im Stadtkreis Freiburg.
 - Vortragende müssen keine medizinische Maske tragen, wenn ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises ist nicht erforderlich.
 - Für Veranstaltungen bis zu einer Gruppengröße von 35 Studierenden sind Abweichungen vom Abstandsgebot möglich, wenn ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt wird.
 - Zuständig für die Kontrolle des Test-, Impf- oder Genesenennachweises sind die jeweiligen Leitungen der Veranstaltungen.
 - Es besteht die Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Vortragende müssen keine Maske tragen, wenn ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.
 - Die Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen mit Übernachtung ist abhängig von der Vorlage eines tagesaktuellen Tests bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises unmittelbar vor der Abreise und eines Selbsttests unter Aufsicht alle 48 Stunden während der Veranstaltung.
 - Alle Präsenzveranstaltungen sowie Prüfungen müssen vom Rektorat genehmigt werden.
- (2) Klausureinsichten können einzeln und nach Voranmeldung vor Ort erfolgen. Für Gruppen ist eine Genehmigung für eine Präsenzveranstaltung durch das Rektorat erforderlich. Die Kontaktdaten sind zu erheben.

- (3) Sprechstunden in Präsenz sind nur nach vorheriger Anmeldung und Kontaktdatenerhebung möglich.

3. Bibliotheken sowie Lese- und Lernplätze

- (1) geregelter Zugang mit Beschränkung der Öffnungszeiten und der maximal zugelassenen Personenzahlen; Beschränkung der Nutzergruppen und der Vor-Ort-Services; Literaturversorgung durch Ausleihe und eingeschränkte Vorortnutzung, Erweiterung des elektronischen Angebotes, erweiterter Aufsatz- und Buchlieferdienst.
- (2) Im Parlatorium der UB, 2. OG stehen sechs Lerninseln für Gruppenarbeiten für bis zu fünf Personen zur Verfügung. Von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 18.00 Uhr können Schichten à zwei Stunden über HISinOne gebucht werden.
- (3) Mit Zustimmung des Rektorats können Seminarräume und Hörsäle, insbesondere auch in der vorlesungsfreien Zeit, vorübergehend als Bibliotheksfläche umgewidmet werden und dadurch für die Einrichtung und Zuweisung von zusätzlichen Lese- und Lernplätzen zur Verfügung stehen. Es gelten in den Räumen dann die einschlägigen Regelungen für Bibliotheken der Corona-Verordnungen. Auch für die Nutzung dieser zusätzlichen Bibliotheksflächen besteht kein Erfordernis eines negativen Testergebnisses.

4. Betrieb in Forschung und Verwaltung

- (1) Präsenzbetrieb in Forschung und Verwaltung ist grundsätzlich möglich mit der Maßgabe, dass Führungskräfte Homeoffice zu ermöglichen haben, wenn Beschäftigte dies in Anspruch nehmen wollen und die Tätigkeit eine Anwesenheit am Arbeitsplatz in Präsenz nicht notwendig erfordert.
- Betriebliche Personenkontakte müssen weiter vermieden werden. Es gilt weiterhin das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind keine Abweichungen zu einer Reduzierung des Mindestabstandes für vollständig Geimpfte oder Genese möglich.
 - Beschäftigte dürfen die medizinische Maske nach Erreichen des Arbeitsplatzes in Universitätsgebäuden beim Arbeiten abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht.
- (2) Gremiensitzungen in Präsenz sind zulässig; die AHA-L-Regeln sind einzuhalten. Es besteht am Sitzplatz keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske, wenn die CO₂-Innenraumkonzentration 800 ppm (Vorort-Messung mittels CO₂-Messgerät) nicht überschreitet.
- (3) Sonstige dienstliche Besprechungen (u. a. auch Retreats) in Präsenz sind möglich. Es besteht am Sitzplatz keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske, wenn die CO₂-Innenraumkonzentration 800 ppm nicht überschreitet.
- (4) Veranstaltungen mit Verköstigungen sind möglich, soweit dienstlich geboten; Veranstaltungen sind mit Vorlage eines Hygienekonzeptes gegenüber dem Rektorat spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung beim Rektorat

anzuzeigen
(praxisveranstaltungen@zv.uni-freiburg.de).

Die Bereitstellung von Getränken oder Obst-und Gebäcksteller am Platz zählt nicht zu einer Verköstigung und muss daher nicht angezeigt werden.

- (5) Betriebsausflüge, Geburtstagsfeiern, Sommerfeste etc. sind nicht zulässig.

5. Impfung

Eine hohe Impfquote unter den Studierenden und Beschäftigten bietet die Perspektive einer geöffneten Hochschule mit mehr Normalität. Hochschulmitglieder werden gebeten, die bestehenden Impfangebote zu nutzen. Termine in einem Impfzentrum können unter <https://www.116117.de/de/corona-impfung.php> gebucht werden.

6. Dienstreisen

- (1) Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind möglich, sofern die 7-Tage-Inzidenz am Zielort unter 100 liegt.
- (2) Dienstreisen in das Ausland sind möglich, wenn der Staat/die Region bei Reisebeginn nicht vom RKI als Risikogebiet, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen ist.
- (3) Dienstreisen in Risiko- oder Hochinzidenzgebiete im Ausland sind nur möglich für Beschäftigte, die bei Reisebeginn den vollen Impfschutz haben (d.h. es müssen mindestens 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vergangen sein), sowie für genesene Beschäftigte, bei denen zu Reisebeginn die Infektion mit SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und bis zum Reiseende nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Diese Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Rektorin.
- (4) Dienstreisen in Staaten/Regionen, die bei Reisebeginn vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen sind, sind nicht möglich.
- (5) Ausnahmen von den oben genannten Regelungen können nur dann in Betracht kommen, wenn die Dienstreise beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Sie bedürfen der Genehmigung der Rektorin. Dem Dienstreiseantrag ist eine entsprechende schriftliche Begründung des Antragstellers/der Antragstellerin beizufügen. Darzulegen sind insbesondere die Dringlichkeit und Bedeutung der Dienstreise und dass der Reise zugrundeliegende dienstliche Anliegen.

7. Sonstiges

- (1) Öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse müssen vom Rektorat genehmigt werden (praxisveranstaltungen@zv.uni-freiburg.de).
- (2) Eine Genehmigung für Proben für Orchester, Chöre und Theatergruppen kann unter Vorlage eines Hygienekonzeptes durch das Rektorat erfolgen (praxisveranstaltungen@zv.uni-freiburg.de).

(3) Für den Zutritt durch Dritte gelten die Regelungen der Hygieneordnung.